

Hartz-IV ad absurdum

Am 5. November 2019 wird das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sein Urteil über die Anwendung des Sanktionsparagrafen §31 im Sozialgesetzbuch II verkünden. Noch mehr als das Urteil des BVerfGs über die Berechnung des Regelsatzes von 2010 wird dieses Urteil bahnbrechend sein. Denn es stellt das Grundparadigma des Fördern und Forderns in Frage, welches sich in einer oft willkürlichen und rigiden Bestrafungspraxis äußert, die sogar den hauseigenen Zielen der Bundesregierung auf vielfältige Weise widerspricht.

Wer die öffentliche Verhandlung im BVerfG am 15. Januar dieses Jahres mit offenen Augen verfolgt hat, muss eingestehen, dass die Sanktions-, d.h. die Kürzungspraxis der Jobcenter im sogenannten Hartz-IV Bezug oftmals sinnwidrig erfolgt. Einzig eine emotionale Disposition zu naheliegenden Bestrafungsmethoden, wie sie sogar in deutschen Kinderstuben längst verboten sind, scheint die Basis für dieses Gesetz zu sein. Dem Steuerzahler könne quasi nicht zugemutet werden, dass Erwerbslose frei über ihren Werdegang entscheiden oder gar Arbeitsstellen ablehnen. Solange man die Füße noch unter den Tisch des Deutschen Staates stellt, habe man eben Regeln einzuhalten, die in diesem Falle lauten: Mitwirkungspflichten erbringen, emsiges Suchen nach einer neuen Arbeitsstelle vorweisen und demütige Unterwerfung unter jede noch so sinnfreie Maßnahme, die von Jobcenter verordnet wird. Ein bedingungsloses Grundeinkommen stünde schließlich nicht im deutschen Grundgesetz. Zwar verwechselt, wer so argumentiert, hier deutlich, dass die Frage nach einer Sozialleistung ohne Kürzungsstrafen noch längst kein bedingungsloses Grundeinkommen ist, da Sozialleistungen eben nicht bedingungslos, sondern an die Bedingung der Bedürftigkeit gebunden sind. Doch auf den ersten Blick erscheint die Ablehnung eines Grundeinkommens ganz logisch. Schließlich wird den Arbeitnehmern genug Steuer- und Abgabenlast abverlangt, mit denen auch das Sozialsystem finanziert werden muss.

Fraglich ist jedoch, ob dieses Gesetz unter dem verrufenen Namen Hartz-IV

- a) nicht hinter den Versprechungen des Grundgesetzes zurücksteht, welches schon längst ein Recht auf würdiges Leben verbrieft und ob
- b) die Sanktionspraxis nicht ohnehin völlig kontraproduktiv ist und damit sogar mehr Kosten verursacht, als einzusparen.

In der diesbezüglichen Verhandlung Anfang des Jahres musste Rechtsanwalt Karpenstein als Verteidiger der Bundesregierung jedenfalls eingestehen, dass es nicht zielführend sei, Menschen in Hunger und Obdachlosigkeit zu bringen, um ihnen auf den Arbeitsmarkt zu helfen.

Kurz gesagt: wer verhungert oder erfroren ist, ist für den Arbeitsmarkt leider unbrauchbar.

Immer wieder brachte das BVerfG mit seinen Nachfragen die Zweifelhaftigkeit des Sanktionsregimes zur Sprache. So fragte die Berichterstatterin Richterin Susanne Baer den Anwalt der Bundesregierung, wie sich eigentlich die Unterschreitung aus einem schon längst vom BVerfG festgelegten Existenzminimum zu einem (oft weit) darunter liegenden Minimum noch legitimiere? Die sozialen Leistungen - betonte das Gericht - seien schließlich an die Bedürftigkeit gebunden. Wie käme man dazu, sie nun auch noch von Wohlverhalten abhängig zu machen? Die Studienergebnisse, welche die Bundesregierung vorlegen konnte, um Effekte, Menschen durch Sanktionen auf den

Arbeitsmarkt zu bringen nachzuweisen, kommentierte das Gericht noch euphemistisch mit „vergleichsweise dünn“. Man konnte nämlich nicht mehr aufführen als eine Erhöhung der Arbeitsintegration um *bis* zu 3%, was im Grunde gar nichts bedeutet.

Immer wieder wurde der Eindruck erweckt, dass Gericht habe die Widerrechtlichkeit des Sanktionsparagrafen tief durchdrungen.

Doch in der zweiten Hälfte der Verhandlung wurde deutlich, dass das BVerfG bereit war, Kompromisse zu suchen. Ob es nicht stärker ins Ermessen der Sachbearbeiter in den Jobcentern gelegt werden könne, Sanktionen zu verhängen? Oder ob man die Sanktionen nicht wenigstens wieder auflösen könne, wenn die Mitwirkung schließlich doch noch erfolgt?

Da selbst Bundesagenturchef Scheele betonte, dass er immer schon gegen die Kürzung der Wohn- und Heizkosten war, dürfte dieser Punkt eigentlich ausgemacht sein. Auch die Kürzung auf 100% des Regelsatzes lehnte er ab. Selbst Arbeitsminister Hubertus Heil legte seine Bereitwilligkeit zu verminderten Sanktionsvorgaben schon am Anfang des Prozesses dar. Die SPD schlage vor, auf „einige Restriktionen zu verzichten“, offerierte er.

Da andererseits der Vorsitzende Stephan Harbarth in der Eröffnungsrede betonte, dass es hier nicht um die Verhandlung eines bedingungslosen Grundeinkommens ginge, dürfte klar sein, dass das Urteil sich im Rahmen folgender Extreme bewegt: Kürzungen und Mitwirkungspflichten generell ja. 100% Sanktionen und Wohnkostenstreichungen generell nein.

Spannend dürfte sein, wie das BVerfG ein solches Urteil zu begründen sucht. Das qualitativ hohe Gutachten, welches dem ganzen Prozess zugrunde liegt und durch das Sozialgericht Gotha eingereicht wurde, hat schließlich detailliert herausgestellt, dass *keinerlei* Kürzungen unter ein Minimum mit den bisherigen Urteilen des BVerfG vereinbar sind.

Zudem hat das SGB II schon ganz neue Schikanen im Petto, um Menschen vom Sozialbezug auszuschließen oder ihnen das Leben zu erschweren. Mit Paragraph §34 wird nämlich die Tür zu vollkommen neuen Szenarien geöffnet, Menschen zu unterstellen, dass sie ihre Bedürftigkeit „grob fahrlässig“ verursacht haben, was sie schließlich zu Schadensersatzzahlungen verpflichten soll. Ein LKW-Fahrer, der mit Alkohol am Steuer im Privatwagen erwischt wird, kann also damit rechnen, dass sein Verlust des Arbeitsplatzes als grob fahrlässig eingestuft wird.

Deshalb bedarf es auch weiterhin des zivilgesellschaftlichen Engagements und einer Menge Aufklärungsarbeit, um auch den Arbeitnehmern klar zu machen, dass die Sanktionen auch ihnen nur Schaden und keinesfalls Genugtuung bereiten sollten.

Kein Rechtsfrieden ohne Grundrechte!

Diana Aman für Wir-sind-Boes